

Änderungen in der MSpO 2023 – Übersicht

Folgende Änderungen sind für die Motorsportordnung des RSC e. V. (MSpO) für das Sportjahr 2023 von den Mitgliedern des Rallye Supercup e. V. an der Jahreshauptversammlung des RSC e. V. genehmigt worden. Eine vollständige Fassung mit der farblichen Hervorhebung aller erfolgten und genehmigten Änderungen, kann dabei auf Nachfrage in der Schriftform vom RSC e. V. kostenfrei den Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

- a) Mitglieds- und Lizenzbestimmungen des RSC e. V.:
 - 1. Anpassung an die neue Vereinssatzung, die nach der „Pechstein-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichtes angepasst wurde. Diese Anpassung betrifft alle Formulierung in den Mitglieds- und Lizenzbestimmungen für die Benennung von Sportrichtern, Schiedssportkommissaren, Streckengutachtern, technischen Schiedskommissaren und RSC-Sachverständigen.
 - 2. Stichtagsregelungen für Altersgrenzen ergänzt.
- b) Schieds- und Berufungsgerichtsordnung (SBGO)
Anpassung der Schieds- und Berufungsgerichtsordnung an die „Pechstein-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichtes, dies betrifft:
 - 1. § 4 Abs. 1: Ergänzung um technische Proteste.
 - 2. § 5 Abs. 2: Diese Einstellung bedarf immer einer schriftlichen Begründung, die allen Parteien zur Kenntnisnahme vom Gericht zugestellt werden muss. Sie ist von keiner der Parteien anfechtbar.
 - 3. § 6 Abs. 2: Jeder Betroffene hat zudem das Recht bis zu drei Verteidiger namentlich zu benennen, die den Betroffenen vor den Gerichten des RSC e. V. schriftlich wie mündlich verteidigen dürfen.
 - 4. § 7 Abs. 5 und 6: Befragung von Zeugen und Sachverständigen sowie Anwesenheit von benannten und geladenen Zeugen wie Sachverständigen.
 - 5. § 10: Verfahrensweise und Fristen für die Veröffentlichung und Zustellung der Entscheidungen der Gerichte des RSC e. V.
 - 6. § 11 Abs. 2: Verfahren der Ablehnung von Mitgliedern eines Verbandsgerichtes.
 - 7. § 13 Abs. 2 und 3: Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht nach Ende eines Verfahrens und bei der Betroffenheit von Minderjährigen.
 - 8. § 15: Regelungen zur Öffentlichkeit von Verfahren.
 - 9. § 17 Abs. 1: Ergänzung um technische Proteste.
 - 10. § 33 Abs. 3: Benennung einer maximal zulässigen Höhe von Geldstrafen und dem Zeitraum eines Ausschlusses von den Rennserien und Meisterschaften des RSC.
 - 11. § 34 Abs. 2: Regelung zur Anfechtung von Entscheidungen des Sportgerichtes.

- c) Artikel 2.6 RSC-RR
Ergänzt um die Benachrichtigung durch die Offiziellen.
- d) Artikel 4.5 RSC-RR
Artikel 4.5.1 RSC-RR
Die allerersten WRC-Fahrzeuge (d. h. bis inkl. Ersthomologationsjahrgang 2000) werden künftig wegen ihrer Nähe zur ursprünglichen FIA-Gruppe A in die Wertungsklasse TC 2.1 zusammen mit den Fahrzeugen der FIA-Gruppe A über 3.000 ccm Hubraum (nominal) gewertet, daher werden hier die explizit betroffenen Homologationsnummern in einer Aufzählung erwähnt. (Änderung auch in Artikel 4.4 eingepflegt).
(bisheriger Artikel 4.5.1. RSC-RR verschoben und nun neuer Artikel 4.3.9 RSC-RR)
- Artikel 4.5.2 RSC-RR
Die Bestimmungen für GT-Fahrzeuge wurden ergänzt und präzisiert.
- Artikel 4.5.3 RSC-RR
Bestimmungen für Außenspiegel und Fahrgastraumbelüftungen durch das Fahrzeugdach wurden für die FIA- und SRO-Gruppen neu ergänzt.
(bisheriger Artikel 4.5.3 RSC-RR verschoben und nun neuer Artikel 4.3.8 RSC-RR)
- Artikel 4.2.17 RSC-RR
Die ASN-Gruppe R5+ wurde bei den zulässigen Fahrzeugen in den besonderen technischen Bestimmungen ergänzt. Diese Gruppe erfreut sich in Großbritannien, Polen und Frankreich sowie in vielen anderen Ländern zunehmend wachsender Beliebtheit.
- e) Artikel 7.2 RSC-RR
Verweis auf die neue technische Liste Nummer 98 der FIA für Tracking-Systeme.
- f) Artikel 10.9 RSC-RR
Anpassung der erlaubten Größe und der Bestimmungen für Werbe- und Sonnenschutzfolien an den Windschutzscheiben und den Heckscheiben.
- g) Artikel 11.1 RSC-RR
Anpassung an den Anhang II „Standarddokumente“ des RSC-Rallye-Reglements.
- h) Artikel 11.3.3 RSC-RR
Anpassung an die RSC-Restart-Regelung.
- i) Artikel 19.2 RSC-RR
Erwähnung weiterer Hubraum-Messverfahren und dafür zulässiger Arbeiten.
- j) Artikel 19.4 RSC-RR
Erwähnung weiterer Hubraum-Messverfahren und dafür zulässiger Arbeiten.
- k) Artikel 23.4.3 RSC-RR
Überarbeitet, deutlicher formuliert. Herausstellung: mehr Freiheiten für die Veranstalter bei der Gestaltung der Besichtigung ihrer Wertungsprüfungen.
- l) Artikel 24.8 f) RSC-RR
Klarer formuliert.

- m) Artikel 25.2.1 RSC-RR
Ergänzung der Definition der Startzone sowie weitere Festlegungen zur Startlinie und zum Wertungsprüfungsstart selbst.
- n) Artikel 25.8 RSC-RR
Verschiedene Ergänzungen, die einen reibungsloseren Startablauf gewährleisten sollen, u. a. klarere Regelung zur Aufforderung zum Start an den Teilnehmer.
- o) Artikel 28.5 RSC-RR
Mehr Freiheiten für den Rallyeleiter beim Aussprechen von Strafen gegen die Teilnehmer beim Verlassen der vorgeschriebenen Fahrstrecke.
- p) Artikel 29.2.6 RSC-RR
Ergänzung zur Anbringung des „OK-Schildes“.
- q) Artikel 32.2.14 RSC-RR
Überarbeitung der Regelungen für die Vorzeit und deren Erlaubnis durch den Rallyeleiter sowie auf welche Art und Weise dies erfolgt.
- r) Artikel 32.3 RSC-RR
Überarbeitung des Ablaufs der Zeitkontrolle vor einer Wertungsprüfung sowie der Bestimmungen und Vorgaben innerhalb dieser Zeitkontrolle und der Startzone.
- s) Artikel 37.5 RSC-RR
Überarbeitung der Bestimmungen für die Kosten und deren Regulierung nach einem Protest durch eine klarere und ausführlichere Formulierung.
- t) Artikel 37.7 RSC-RR
Überarbeitung der Bestimmungen für die technische Proteste und Ergänzung des Vorgehens, was passiert mit einem Wettbewerbsfahrzeug nach einem Protest.
- u) Anhang VI zum RSC-RR – Serienausschreibung des RSC-Deutschland:
 1. Definition des Serienteilnehmers um Verwechslungen mit dem „normalen“ Teilnehmer einer Veranstaltung zu verhindern.
 2. Änderung der Einschreibegebühren für Serienteilnehmer und Veranstalter.
 3. Einführung des RSC-Beifahrercups für alle eingeschriebenen Beifahrer.
 4. Einführung des RSC-Classic-Cups für alle eingeschriebenen Serienteilnehmer mit der Wertung in zwei (2) getrennten Divisionen für alle historischen und entsprechend alten Wettbewerbsfahrzeuge. Division 1: Baujahr bzw. Ersthomologationsjahrgang 1981 und älter – z. B. FIA-Gruppen 1, 2, 3 und 4 sowie deren Fahrzeuge, Division 2: Baujahr bzw. Ersthomologationsjahrgang 1993 (im Sportjahr 2023) bzw. 1994 (im Sportjahr 2024) bis inkl. 1982 – z. B. FIA-Gruppen A, B und N sowie deren Fahrzeuge. In beiden Divisionen werden alle Fahrzeuge gewertet, die entsprechend alt sind bzw. deren Ersthomologationsjahrgang weitgenug zurückliegt.
 5. Berücksichtigung der Beifahrer auch in allen anderen Wertungen innerhalb des RSC-Deutschland.
 6. Einige weitere, kleinere Anpassungen bzw. Korrekturen.

v) RSC-Gruppe Super R4:

Artikel 19 b)

1. Wurde größtenteils neu formuliert. Mehr Freiheiten bei der Gestaltung, Art und Ausführung von Fahrgastraumbelüftungen durch das Dach, durch die Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten, z. B. eine (1) Öffnung mittig oder zwei (2) Öffnungen links und rechts der symmetrische der Fahrzeuglängsachse.

2. Artikel 22

Umfangreiche Ergänzungen und Neuformulierungen zum Thema Batterien in Artikel 22 d): Der Pluspol der Batterie ist abzudecken. Für den Straßenverkehr zugelassene und bauartgeführte Autobatterien jeglicher Art sind zulässig.

Artikel 22 f) Batteriebefestigung wurde komplett neu formuliert.

Artikel 22 g) und h) wurden umformuliert und als Definitionen von Nass- und Trockenbatterien modifiziert, inklusive deren Bestimmungen.

3. Artikel 33: Ergänzung: Form, Art und Material aller Spiegel ist freigestellt.

4. Artikel 34: Ergänzung: Material und Art aller Haubenthaler sind freigestellt.

w) RSC-Gruppe TC:

Artikel 19 b) und c)

1. Wurde größtenteils neu formuliert. Mehr Freiheiten bei der Gestaltung, Art und Ausführung von Fahrgastraumbelüftungen durch das Dach, durch die Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten, z. B. eine (1) Öffnung mittig oder zwei (2) Öffnungen links und rechts der symmetrische der Fahrzeuglängsachse.

2. Artikel 22

Umfangreiche Ergänzungen und Neuformulierungen zum Thema Batterien Artikel 22 d): Der Pluspol der Batterie ist abzudecken. Für den Straßenverkehr zugelassene und bauartgeführte Autobatterien jeglicher Art sind zulässig.

Artikel 22 f) Batteriebefestigung wurde komplett neu formuliert.

Artikel 22 g) und h) wurden umformuliert und als Definitionen von Nass- und Trockenbatterien modifiziert, inklusive deren Bestimmungen.

3. Artikel 33: Ergänzung: Form, Art und Material aller Spiegel ist freigestellt.

4. Artikel 34: Ergänzung: Material und Art aller Haubenthaler sind freigestellt.

x) RSC-Gruppe PC:

1. Artikel 19 b) und c)

Wurde größtenteils neu formuliert. Mehr Freiheiten bei der Gestaltung, Art und Ausführung von Fahrgastraumbelüftungen durch das Dach, durch die Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten, z. B. eine (1) Öffnung mittig oder zwei (2) Öffnungen links und rechts der symmetrische der Fahrzeuglängsachse.

2. Artikel 22

Umfangreiche Ergänzungen und Neuformulierungen zum Thema Batterien

Artikel 22 d): Der Pluspol der Batterie ist abzudecken. Für den Straßenverkehr zugelassene und bauartgeführte Autobatterien jeglicher Art sind zulässig.

Artikel 22 f) Batteriebefestigung wurde komplett neu formuliert.

Artikel 22 g) und h) wurden umformuliert und als Definitionen von Nass- und Trockenbatterien modifiziert, inklusive deren Bestimmungen.

3. Artikel 34: Ergänzung: Form, Art und Material aller Spiegel ist freigestellt.
 4. Artikel 35: Ergänzung: Material und Art aller Haubenthalter sind freigestellt.
 5. RSC-Gruppe E-PC: Fahrzeuge und Bauteile mit einer Homologation für die FIA-Gruppe Rally5e sind zugelassen.
- y) Anhang IX zum RSC-RR – Besondere Bestimmungen für RSC-Juniorrallyes:
Artikel 5. a): Mehr Freiheiten und Möglichkeiten bei den WP-Längen:
Die Länge der Wertungsprüfungen einer RSC-Juniorrallye liegt zwischen 500 m und 5,0 km. Nur für eine (1) dieser Wertungsprüfungen der RSC-Juniorrallye, welche dabei bis zu dreimal gefahren werden darf, ist eine Länge von 7,5 km zulässig. Für alle vorgenannten Längen der Wertungsprüfung gilt im Falle einer Überschreitung eine erlaubte Toleranz von 25,0 Prozent.
- z) Neue Seite in der RSC-MSpO: RSC-Kummer- und Infokasten und RSC-Mach-Mit-Postfach des RSC e. V.:
1. Der RSC-Kummer- und Infokasten soll der direkte „Draht“ zum Vereinsausschuss des RSC e. V. werden, über den sich die Mitglieder, Veranstalter und andere Interessierte an den Verband wenden können, um Fragen, Kritik, Probleme, Streitigkeiten oder vermeintliche Ungerechtigkeiten sowie Beschwerden über Veranstalter oder Offizielle oder den RSC selbst dem RSC e. V. mitzuteilen. Der RSC e. V. gibt auf die Anfragen Auskunft, tritt anschließend als Mediator auf um die Konflikte zu schlichten oder wird tätig, um dem gemeldeten nachzugehen.
 2. Über das RSC-Mach-Mit-Postfach können Personen ihr Interesse an einer Mitarbeit im Verband dem RSC e. V. gegenüber bekunden, ihre Ideen und Anregungen für die RSC-Reglements äußern oder auch entdeckte Fehler und/oder Widersprüche beim RSC e. V. melden. Über das Mach-Mit-Postfach sollen diese Personen direkt das Organisationskomitee des RSC (OK des RSC) erreichen können.

Hinweis zu dieser Auflistung:

Die Korrekturen aufgrund von Rechtschreibung und Grammatikfehlern wurden hier nicht einzeln aufgeführt. In der farblichen Version der Regularien sind diese Korrekturen aber im Fließtext in blau bzw. rot farblich hervorgehoben.